

Umlaufbeschluss

Beschluss-Nr.:	09/2025
öffentlich	X
Datum:	16.10.2025

Beschlussgremium	Beschluss vom:
Gemeinsame Kommission u18	16.10.2025

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche (RV u18), Anlage 5

Beschlüsse:

1. Die Gemeinsame Kommission beschließt, in Anlage 5 des Rahmenvertrags u18, Ziffer 3.1, den bisherigen Satz „Für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Kinder mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung erbracht werden sollen, ist der Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuständig.“ wie folgt zu ersetzen:

„Die Leistungen der Frühförderung werden unabhängig von der Art der Behinderung gemäß § 17 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erbracht.“

2. Die Gemeinsame Kommission beschließt, in Anlage 5 des Rahmenvertrags u18, Ziffern 3.9 und 3.10, die bisherigen Formulierungen „Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung“ in „Kinder mit einer Behinderung“ abzuändern.
3. Die Beschlüsse zu 1. und 2. sind zu veröffentlichen, das Unterschriftenverfahren ist im Umlauf durchzuführen.

R. Grote

Vorsitzende